

SGB II Fachliche Hinweise

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Stand: April 2012

Grundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II, danach haben die Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (im Folgenden Jobcenter genannt). Der BA obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

Inhalt und Ziel

Die Fachlichen Hinweise sollen die Jobcenter bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung von MAG unterstützen. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann.

Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung.

[Teil A – Grundsätzliche Hinweise](#)

[Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung](#)

[Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen](#)

Beteiligungen

Die Neufassung der Fachlichen Hinweise wurde von der BA erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden wurde das Benehmen hergestellt. Die Fachlichen Hinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich PEG - Produktentwicklung Grundsicherung
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Beschreibung |
|------------------|--|
| 4PM | 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit |
| AA | Agentur für Arbeit |
| AVGS | Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein |
| AVGS-MAG | Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber |
| COSACH | Computerunterstützte Sachbearbeitung (IT-Fachverfahren der BA für Abwicklung der Eingliederungsleistungen) |
| EinV | Eingliederungsvereinbarung (i.S.d. § 15 SGB II) |
| eLb | Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (i.S.d. § 7 SGB II) |
| ERP | Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen) |
| IFK | Integrationsfachkraft (im Jobcenter) |
| IKS | Interne Kontrollsysteme |
| MABE | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung |
| MAG | Maßnahmen bei einem Arbeitgeber |
| MAT | Maßnahmen bei einem Träger |
| MPAV | Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung |
| UFa | Unterstützung der Fachaufsicht |
| VA | Verwaltungsakt (i.S.d. § 31 SGB X) |
| VerBIS | Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung) |

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| Teil A – Grundsätzliche Hinweise | 6 |
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 6 |
| 2. Begriffsbestimmung | 6 |
| 3. Ziele..... | 6 |
| 4. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und des Förder-Checks..... | 7 |
| Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung..... | 8 |
| 1. Allgemeine Fördervoraussetzung zur Durchführung einer MAG | 8 |
| 1.1 Förderfähiger Personenkreis | 8 |
| 1.2 Förderdauer | 8 |
| 1.3 Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit im Betrieb..... | 9 |
| 1.3.1 Anforderungen an den Arbeitgeber | 9 |
| 1.3.2 Anforderungen an die Tätigkeit im Betrieb | 10 |
| 1.3.3 MAG im europäischen Ausland..... | 10 |
| 2. Zugang zu einer MAG | 10 |
| 2.1 Angebot für eine MAG..... | 11 |
| 2.2 AVGS-MAG..... | 11 |
| 2.2.1 Rechtsnatur | 11 |
| 2.2.2 Zielsetzung | 11 |
| 2.2.3 Ausgabe..... | 12 |
| 2.2.4 Gültigkeitsdauer | 12 |
| 2.2.5 Maßnahmeziel und -inhalt..... | 13 |
| 2.2.6 Regionale Beschränkung | 13 |
| 2.2.7 Einlösung..... | 13 |
| 2.3 Eingliederungsvereinbarung (EinV)..... | 14 |
| 2.4 Teilnehmer- und Absolventenmanagement | 14 |
| 3. Beendigung und finanzielle Abwicklung der MAG | 14 |
| 3.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit..... | 14 |
| 3.2 Finanzielle Abwicklung | 15 |
| Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen | 16 |
| 1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation..... | 16 |
| 1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA..... | 16 |
| 1.2 Zentrale BK-Vorlagen..... | 16 |
| 1.3 Teilnehmerstatus während der MAG | 16 |
| 1.4 Dokumentation | 16 |
| 2. Geschäftsprozessmodell der BA | 17 |
| 3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel | 17 |
| 4. Statistik und Controlling..... | 18 |
| 5. Aufbewahrungsfrist | 18 |
| 6. Qualitätssicherung..... | 18 |
| 6.1 Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung..... | 18 |
| 6.2 Nachhaltigkeit..... | 19 |

Teil A – Grundsätzliche Hinweise

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt werden die bisherigen §§ 46 und 421g SGB III zu einer gemeinsamen Norm unter § 45 SGB III zusammengeführt und inhaltlich weiterentwickelt. Neben den bisher aus § 46 SGB III bekannten Möglichkeiten, Träger mit der Durchführung von MAbE zu beauftragen oder MAbE bei einem Arbeitgeber zu fördern, haben die Jobcenter ab dem 01.04.2012 mit § 45 SGB III zusätzlich die Option, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) für die Teilnahme an MAbE einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszustellen.

Die vorliegenden Fachlichen Hinweise behandeln sowohl die Zuweisung einer/s eLb in eine betriebliche Maßnahme (MAG), als auch die Auswahl eines Arbeitgebers mittels eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS-MAG) nach § 45 SGB III.

Wird in diesen Fachlichen Hinweisen die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

1. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Als Sonderregelung im SGB II wird § 45 SGB III durch § 16 Abs. 3 SGB II modifiziert.

Der Gesetzestext des SGB II in seiner jeweils aktuellen Fassung kann im Internet unter diesem Link aufgerufen werden: [SGB II](#)¹

2. Begriffsbestimmung

Die MAbE nach § 45 SGB III setzen sich zusammen aus:

- Maßnahmen bei einem Träger (MAT) und
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) und
- Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

3. Ziele

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der/des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner/ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen/deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Mit der Instrumentenreform sollen den Verantwortlichen vor Ort auf der einen Seite flexible und verbesserte Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von eLb bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet werden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Auf der anderen Seite werden die eLb durch die neu eingeführte Gutscheinvariante in die Lage versetzt, innerhalb eines durch die Jobcenter vorgegebenen Rahmens eigenverantwortlich eine betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber auszuwählen, damit diese den individuellen Förderbedarf der/des eLb am besten berücksichtigt. Die eLb werden dadurch hinsichtlich ihres eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert. Gleichzeitig werden aber auch ihre Entscheidungs- und Wahlrechte gestärkt.

¹ Die BA übernimmt für die verlinkten Inhalte keinerlei Gewährleistung oder Verantwortung.

4. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und des Förder-Checks

Weisungen

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potentialanalyse i. S. d. § 37 SGB III) im Rahmen des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit (4PM) zu erstellen. Auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob eine MAG für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur betrieblichen Maßnahme (Angebot oder AVGS-MAG) erfolgt.

Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Instrumenteneinsatz müssen vor dem Angebot einer MAG bzw. der Aushändigung des AVGS-MAG die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

Empfehlungen

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz MAG empfehlenswert sein (Stand: April 2012):

- Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren
- Leistungsfähigkeit feststellen/Leistungsfähigkeit fördern
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Einen Überblick über die Handlungsstrategien gibt der Produktkatalog im Intranet. Die Empfehlungen des Produktkatalogs ersetzen allerdings nicht die individualisierte Entscheidung der Integrationsfachkraft.

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Die Anwendung und Umsetzung einer MAG gliedert sich in drei Prozessschritte:

1. **Allgemeine Fördervoraussetzung** zur Durchführung einer MAG
2. **Zugang** zu einer MAG
3. **Finanzielle Abwicklung** der MAG

1. Allgemeine Fördervoraussetzung zur Durchführung einer MAG

1.1 Förderfähiger Personenkreis

Weisungen

Nach § 45 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch eLb im Rechtskreis SGB II gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7ff. SGB II. Dies ermöglicht daher auch die Teilnahme an einer MAG für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz von MAG ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbсаufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall intensiv geprüft werden, ob der Einsatz von MAG sinnvoll und - bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - zielführend ist.

Da es sich bei MAG nicht um Maßnahmen handeln darf, die der Berufsvorbereitung dienen (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III), sind für Personen, die allein die Aufnahme einer Ausbildung anstreben (Ausbildungsuchende) vorrangig die Leistungen des Dritten Kapitels, Dritter Abschnitt (Berufswahl und Berufsausbildung) des SGB III einzusetzen. Für Ausbildungsuchende ist die Teilnahme an einer MAG möglich, jedoch nicht im Sinne einer vorgelagerten Ausbildungsprobezeit.

Die Leistungen nach § 45 SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den fachlichen Hinweisen zu § 16 SGB II zu finden.

1.2 Förderdauer

Weisungen

Die konkrete Dauer der MAG wird im Jobcenter festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

Dabei dürfen MAG grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Bei

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann die Dauer abweichen (z. B. 6-Tage-Woche).

Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Kommt die IFK zu der Einschätzung, dass es sich um eine/n eLb handelt, der/die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

entscheidet sie darüber, ob eine Teilnahme an der MAG bis zu max. 12 Wochen (max. 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) zielführend ist (§ 16 Abs. 3 SGB II).

§ 16 Abs. 3 SGB II ist gegenüber § 16f SGB II die speziellere Norm. Die Erweiterung der Förderdauer einer MAG für den o.g. Personenkreis auf max. 12 Wochen nach § 16 Abs. 3 SGB II hat daher Vorrang vor einer Aufstockung nach § 16f SGB II. Eine Maßnahmedauer von mehr als 12 Wochen ist nur über § 16f SGB II förderfähig.

1.3 Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit im Betrieb

Weisungen

Die Teilnahme an einer MAG kann nur erfolgen, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch die Tätigkeit der/des eLb im Betrieb die nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllen.

1.3.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

Weisungen

Der Arbeitgeber hat alle folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder nach § 2 Abs. 2 SGB VII) der/des eLb werden eingehalten. Der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger ist maßgebend für den Unfallversicherungsschutz der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Eine Meldung des Arbeitgebers ist nur nach einem Unfall erforderlich, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen oder den Tod der/des Versicherten zur Folge hat. Eine Meldung bei Aufnahme der MAG ist regelmäßig entbehrlich. Da vom Arbeitgeber kein Entgelt an die/den Versicherte/n fließt, ist der Unfallversicherungsschutz für den Arbeitgeber grundsätzlich beitragsfrei.
- Die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der/des eLb erfolgt durch eine geeignete Fachkraft. Die/der eLb erhält einen Berichtsbogen, wenn im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber erfolgt. In diesem Berichtsbogen sind insbesondere die während der MAG erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten (Integrationsfortschritte) zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltage anzugeben.

Empfehlungen

Findet die MAG nicht im Bezirk des eigenen Jobcenters statt, bietet es sich zur Klärung der Eignung des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) an, sich mit dem Jobcenter, in dessen Bezirk sich der Sitz des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) befindet, abzustimmen.

1.3.2 Anforderungen an die Tätigkeit im Betrieb

Weisungen

Die Tätigkeit im Betrieb kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Die Tätigkeit hat sich an den Anforderungen und Ausführungsformen des Berufs zu orientieren, der als Gegenstand der MAG vorgesehen ist. Damit wird der/dem eLb eine objektive Einschätzung seiner Stärken und Schwächen ermöglicht.
- MAG dürfen nicht genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. .
- Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, dass der Teilnehmer allein zur Arbeitsleistung ohne Betreuung eingesetzt wird. Der Zweck wird auch dann nicht erreicht, wenn ein eLb wiederholt beim selben Arbeitgeber eine Maßnahme für ein ähnliches Beschäftigungsverhältnis durchlaufen muss.

1.3.3 MAG im europäischen Ausland

Weisungen

Die Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezieht sich auf die Beschäftigung. Da die Teilnahme an einer MAG keine Beschäftigung ist, können MAG im Ausland demnach nicht gefördert werden.

2. Zugang zu einer MAG

Weisungen

Mit den gesetzlichen Neuregelungen wird den Jobcentern im Bereich der MAbE eine neue Handlungsalternative eröffnet: Die Jobcenter können - wie bisher - Träger direkt mit der Durchführung von MAbE unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder - mit Wirkung ab dem 01. April 2012 - den Förderberechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines AVGS-MAG bescheinigen.

Es obliegt der IFK zu entscheiden, ob ein AVGS-MAG ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAG sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des eLb ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an geeigneten Arbeitsmarktdienstleistungen.

Sowohl im Angebot als auch im AVGS-MAG ist der Maßnahmeinhalt festzulegen. Die IFK hat dabei die inhaltliche Ausgestaltung der MAG entsprechend der vereinbarten Handlungsstrategie festzuschreiben. Dabei sollen nach Möglichkeit der Zielberuf/die

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Zieltätigkeit benannt und die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeinhalte detailliert und für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) nachvollziehbar beschrieben werden.

Vor der Entscheidung zur Förderung einer MAG sind der berufliche Werdegang und bereits gewährte Förderleistungen zu berücksichtigen. Eine erneute Förderung bei dem gleichen Arbeitgeber für die gleiche Tätigkeit ist daher in der Regel ausgeschlossen.

2.1 Angebot für eine MAG

Weisungen

Bei Unterbreitung eines Maßnahmeangebots ist darauf zu achten, dass dieses eine entsprechende Rechtsfolgebelehrung enthält.

Empfehlungen

Zur Unterbreitung eines Maßnahmenangebots wird für die rechtskonforme Umsetzung die Nutzung der BK-Vorlagen (Aufruf über COSACH) empfohlen. Diese befüllen sich bereits beim Aufruf mit den erforderlichen Teilnahmedaten. In den BK-Vorlagen stehen außerdem eine Auswahl entsprechender Rechtsfolgebelehrungen zur Verfügung, die der/dem eLb mit Aushändigung des Angebots zu erläutern sind.

2.2 AVGS-MAG

2.2.1 Rechtsnatur

Weisungen

Die Aushändigung eines AVGS-MAG stellt gegenüber der/dem eLb eine konkrete Zusicherung i. S. d. § 34 SGB X dar (Rechtsnatur des AVGS-MAG). Der AVGS-MAG ermöglicht es der/dem eLb, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach Maßnahmeträgern (Arbeitgebern), die eine geeignete Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des eLb bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsziele.

2.2.2 Zielsetzung

Weisungen

MAG können gefördert werden, wenn sie

- die Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III),
- die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III) oder
- die Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III)

unterstützen.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Für Ausbildungssuchende sind vorrangig die Leistungen des Dritten Kapitels, Dritter Abschnitt (Berufswahl und Berufsausbildung) des SGB III einzusetzen.

Wegen der hohen Arbeitsmarktnähe ist MAG ein Instrument, das besonders dann gezielt eingesetzt werden sollte, wenn durch die Teilnahme die Marktintegration des/der eLb wahrscheinlich ist.

2.2.3 Ausgabe

Weisungen

Die Ausstellung eines AVGS-MAG darf nicht allein aufgrund knapper Haushaltsmittel versagt werden.

Empfehlungen

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) sollte nur erfolgen, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie zielorientiert unterstützt. Dabei ist es grundsätzlich zielführend, wenn vor der Entscheidung über weitere Förderleistungen geprüft wird, ob das Förderziel der bereits absolvierten Maßnahme erreicht ist, ob darauf aufbauend noch die Notwendigkeit für eine weitere Maßnahme besteht und welche Maßnahme dabei in Betracht kommt. Daher sollte der Fokus eher auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

2.2.4 Gültigkeitsdauer

Weisungen

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u.a. die zeitliche Befristung des AVGS-MAG. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch das Jobcenter festgelegt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem AVGS-MAG zu vermerken.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- mit Ablauf der im AVGS-MAG angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des AVGS-MAG entfällt die Bindung des Jobcenters an die Zusicherung (Punkt B2.2.1).

Der tatsächliche Eintritt in die MAG muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAG erfolgen.

Empfehlungen

Für eine effektive Integrationsstrategie sollte die Gültigkeitsdauer des AVGS-MAG auf max. drei Monate begrenzt werden.

Ist diese Frist abgelaufen, die/der eLb jedoch weiterhin hilfebedürftig, kann ein erneuter AVGS-MAG ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob MAG nach wie vor als das geeignete Instrument angesehen wird.

2.2.5 Maßnahmeziel und -inhalt

Weisungen

Maßnahmeziel, -inhalt und -dauer sind auf dem AVGS-MAG detailliert und nachvollziehbar zu vermerken. Dies gewährleistet, dass die Maßnahme sich zielführend an der zuvor festgelegten Integrationsstrategie orientiert.

2.2.6 Regionale Beschränkung

Empfehlungen

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht es den Jobcentern, den Gültigkeitsbereich des AVGS-MAG für die Auswahl des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) regional zu beschränken. Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell durch das Jobcenter festgelegt werden.

Wird der regionale Gültigkeitsbereich des AVGS-MAG beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem AVGS-MAG zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die teilnehmerbezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten) berücksichtigen.

2.2.7 Einlösung

Weisungen

Der von der/dem eLb ausgewählte Arbeitgeber hat den AVGS-MAG im Original vor Beginn der Maßnahme beim Jobcenter einzureichen. Der vom Arbeitgeber ausgefüllte AVGS-MAG kann auch durch die/den eLb vorgelegt werden.

Das Jobcenter prüft den AVGS-MAG und teilt der/dem eLb die Entscheidung mit.

Bei Bewilligung der Teilnahme an der MAG erhält die/der eLb einen Bewilligungsbescheid mit Rechtsfolgen- und Rechtsbehelfsbelehrung und einen Erklärungsbogen für die Erstattung der teilnehmerbezogenen Kosten. Der Arbeitgeber wird durch eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides informiert. Dieser Mehrfertigung sind ein Begleitschreiben und ein Berichtsbogen beigefügt.

Die Teilnahme an der MAG kann erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides beginnen.

Bei Ablehnung der Teilnahme an der MAG erhält die/der eLb einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Arbeitgeber wird durch eine Mehrfertigung des Ablehnungsbescheides informiert.

Die Gültigkeit des AVGS-MAG erlischt durch die Ablehnung nicht. Der AVGS-MAG berechtigt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit (Punkt B2.2.4) weiterhin zur Auswahl eines Arbeitgebers für die Teilnahme an einer MAG. Der ursprüngliche AVGS-MAG kann der/dem eLb nochmals ausgedruckt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung erfolgt (Status „C:abgelehnt“), da ansonsten der AVGS-MAG seine Gültigkeit verliert.

2.3 Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Weisungen

Die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAG ist Teil der Integrationsstrategie. Die Ausstellung und Einlösung eines AVGS-MAG sowie die Teilnahme an der MAG sind jeweils in die EinV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.

Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem eLb und der IFK. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II ein Verwaltungsakt (VA) erlassen. Die Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II sind zu beachten.

Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen ohne wichtigen Grund ist sanktionsbegründend.

2.4 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Weisungen

Die Maßnahmeteilnehmer/innen sind während der Maßnahme von den IFK in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten weiter einzubeziehen (z.B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Arbeitgeber).

Grundsätzlich ist jede Aktivität bzw. jeder Einsatz von Eingliederungsleistungen durch die IFK nachzuhalten und deren Auswirkungen auf das Bewerberprofil zu überprüfen (insbesondere Aktualisierung hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten). Ein Folgekontakt zur Nachhaltung mit der/dem eLb hat spätestens unmittelbar nach Maßnahmeende zu erfolgen. Im Rahmen dieses Gespräches ist mit der/dem eLb das Ergebnis der MAG auszuwerten und gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festzulegen.

Auf die Nachhaltung der MAG kann verzichtet werden, wenn die/der eLb vom Arbeitgeber in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen wurde.

3. Beendigung und finanzielle Abwicklung der MAG

3.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Weisungen

Teilnehmer/innen an MAG haben dem Jobcenter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 56 SGB II).

Das Jobcenter entscheidet nach eigenem Ermessen über den Maßnahmeabbruch bei Krankheit.

Empfehlung

Das Jobcenter sollte darauf hinwirken, dass der eLb im Falle einer Arbeitsunfähigkeit auch den Arbeitgeber informiert.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Weisungen

Förderungen im Rahmen der MAG umfassen die Übernahme aller teilnehmerbezogenen notwendigen und angemessenen Kosten für die Teilnahme.

Erstattungsfähige Kosten können z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sein. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da die individuelle Förderung der/des eLb im Vordergrund steht.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung).

Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können ebenfalls nicht erstattet werden.

Eine Kostenerstattung an den Arbeitgeber (z.B. Maßnahmekosten) ist ausgeschlossen.

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation

1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA

Weisungen

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer MAG als auch die Ausstellung eines AVGS-MAG ist im IT-Fachverfahren COSACH, Verfahrenszweig AMP, zu erfassen und bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren. Die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/des eLb ist ebenfalls dort vorzunehmen.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist stets darauf zu achten, dass hier keine schutzwürdigen Daten eingegeben werden. Dies würde gegen § 203 Strafgesetzbuch verstoßen.

1.2 Zentrale BK-Vorlagen

Empfehlungen

Im BK-Browser stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von MAG zur Verfügung. Diese unterstützen insbesondere die rechtskonforme Umsetzung des Gutscheilverfahrens bei MAG (AVGS-MAG). Die Nutzung dieser BK-Vorlagen wird empfohlen. Sie lassen sich aus COSACH aufrufen.

Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum AVGS-MAG selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen (i.S. eines VA mit Nebenbestimmungen nach § 32 Abs. 2 SGB X).

1.3 Teilnehmerstatus während der MAG

Weisungen

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an MAG gelten i. S. d. §16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen nach Einbuchung der MAG im Status „bewilligt“ automatisiert vor.

1.4 Dokumentation

Weisungen

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer MAG um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAG bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des AVGS-MAG. Diese ist mit Angabe des Arbeitgebers (ggf. Anschlussbeschäftigung), des Maßnahmezeitraums und des Maßnahmeinhalts in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk zu dokumentieren. Gleiches gilt im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei der Ausstellung des AVGS-MAG sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Wird die/der eLb nicht durch den Arbeitgeber in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen und wird aus diesem Grund mit der/dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Bewerbermanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

2. Geschäftsprozessmodell der BA

Empfehlungen

Die BA stellt im Rahmen ihres Geschäftsprozessmodells u.a. Prozesse für die Anwendung und Umsetzung einer MAG bzw. des AVGS-MAG unterstützend zur Verfügung. Diese visualisieren die typischen Arbeitsabläufe.

3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Weisungen

Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für MAG bzw. den AVGS-MAG sind folgende im Kontierungshandbuch festgelegte Kontierungselemente maßgeblich:

Vertragskonto 10, Vertragsgegenstandsart 2700 für Auszahlungsanordnungen – Quali/Beschäftigungsbegleitung, Budgetträger 7-68511-01-2250

| Hauptvorgang: | | Teilvorgang: | | | |
|---------------|---------------------------------|--------------|---|------------|-----------------|
| Nr. | Bezeichnung | Nr. | Bezeichnung | Sachkonto | Finanzposition |
| 2702 | Aktiv & berufl Eingliederung | 0010 | GruSi - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber gemäß § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 2 SGB III | 7807001410 | 7-68511-01-2231 |

| | | | | | |
|------|---------------------------------|------|---|------------|-----------------|
| 2702 | Aktiv & berufl Eingliederung | 0009 | GruSi - Aktivierung und berufliche Eingliederung Gutscheinvariante § 45 Abs. 4 SGB III | 7807001230 | 7-68511-01-2258 |
|------|---------------------------------|------|---|------------|-----------------|

4. Statistik und Controlling

Weisungen

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind daher die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

5. Aufbewahrungsfrist

Weisungen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Eingliederungsleistungen zehn Jahre.

Liegen Hinweise auf einen Fall möglicher Erbenhaftung (§ 35 SGB II) vor, beträgt die Aufbewahrungsfrist 13 Jahre.

6. Qualitätssicherung

Weisungen

Die Geschäftsführungen der Jobcenter haben die Rechtmäßigkeit und Qualität von MAG bzw. AVGS-MAG über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten. Qualitätssichernde Aktivitäten müssen im Gesamtprozess verankert sein. Sie betreffen insbesondere:

- das Angebot einer MAG
- die Ausstellung des AVGS-MAG
- die Einlösung des AVGS-MAG
- die Abrechnung der teilnehmerbezogenen Kosten (bei MAG und AVGS-MAG)

6.1 Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung

Weisungen

Um die Führungskräfte in den Jobcentern bei der Ausübung der dezentralen Qualitätssicherung zu unterstützen, wurden im Bereich der Grundsicherung in dem mit HEGA 06/10 – 13 – veröffentlichten Handbuch „Interne Kontrollsysteme (IKS)“

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Empfehlungen für die Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der IKS in den Jobcentern gegeben. Darüber hinaus wurden verbindliche Bestandteile der Fachaufsicht festgelegt (Auswahl und Umfang der zu prüfenden Fälle, Prüfgegenstand, Prüfhäufigkeit, Dokumentationsrichtlinien und Richtlinien zur Berichterstattung).

Empfehlungen

In den unterstützenden Unterlagen „Gegenstände der Fachaufsicht“ zum Handbuch IKS wurden zentral identifizierte Risiken, Fehlerschwerpunkte und Umstände, die das Auftreten von Fehlern begünstigen, dargestellt. Für diese Risiken wird im Rahmen einer dezentralen Risikobewertung festgelegt, ob und in welchem Umfang MAG und AVGS-MAG in die lokale Fachaufsicht aufgenommen werden sollen.

Um die Fachaufsicht vor Ort zu stärken, wurden mit dem Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“ Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen entwickelt und zur Verfügung gestellt. Das Tool vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung, Dokumentation von regelmäßigen fachaufsichtlichen Prüfungen und von ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. UFa beinhaltet alle zentral identifizierten Fehlerschwerpunkte – auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fehlerschwerpunkte aus den Berichten der Internen Revision. Die risikoorientierte Nutzung von UFa wird empfohlen.

6.2 Nachhaltigkeit

Weisungen

Die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit (AA) haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite durch die Jobcenter behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen nachgehalten.